Bürgerverein Aegidienberg e.V.

Synopse der bisherigen Satzung und der vorgeschlagenen Neufassung zur Jahreshauptversammlung 11.12.2026

Bisherige Satzung	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 1. Sitz und Form 1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Aegidienberg e.V." 2. Sitz des Vereins ist Bad Honnef - Aegidienberg. 3. Der Verein ist eine Institution auf Ortsebene und keinem Verband als Dachorganisation angeschlossen. Er ist in jeder Hinsicht unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.	**§ 1. Sitz und Form** 1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Aegidienberg e.V." 2. Sitz des Vereins ist Bad Honnef - Aegidienberg. 3. Der Verein ist eine Institution auf Ortsebene und keinem Verband als Dachorganisation angeschlossen. Er ist in jeder Hinsicht unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.	Keine Änderung
§ 2. Zweck, Ziel und Aufgaben 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Zu den Aufgaben diesen Zweck zu erfüllen, gehören insbesondere die Förderung: a) die Verschönerung des Stadtteils Aegidienberg b) der Heimatpflege und Heimatkunde c) der Pflege von Kulturwerten d) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes e) der allgemeinen Volksbildung f) der öffentlichen Gesundheitspflege g) der Freizeitgestaltung und Erholung h) der Jugendpflege und der Altersfürsorge	**§ 2. Zweck, Ziel und Aufgaben** 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Zu den Aufgaben diesen Zweck zu erfüllen, gehören insbesondere die Förderung: a) die Verschönerung des Stadtteils Aegidienberg b) der Heimatpflege und Heimatkunde c) der Pflege von Kulturwerten d) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes e) der allgemeinen Volksbildung f) der öffentlichen Gesundheitspflege g) der Freizeitgestaltung und Erholung h) der Jugendpflege und der Altersfürsorge	Keine Änderung

§ 3. Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die ihm aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden oder auf sonstigen Wegen zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Auf wie auch immer geartete Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.	**§ 3. Gemeinnützigkeit** 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die ihm aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden oder auf sonstigen Wegen zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Auf wie auch immer geartete Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.	
§ 4. Zusammenarbeit Der Verein soll zur Erreichung seiner Ziele mit den zuständigen staatlichen und politischen Stellen sowie mit allen sonst infrage kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen arbeiten.	**§ 4. Zusammenarbeit** Der Verein soll zur Erreichung seiner Ziele mit den zuständigen staatlichen und politischen Stellen sowie mit allen sonst infrage kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammenarbeiten.	Korrektur Rechtschreibung
§ 5. Mitgliedschaft 1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: a) jede natürliche über 18 Jahre alte Person b) jede juristische Person	**§ 5. Mitgliedschaft** 1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: a) natürliche Personen, b) juristische Personen.	

Die Mitgliedschaft oder das mit ihr verbundene Stimmrecht ist nicht übertragbar.	Die Mitgliedschaft oder das mit ihr verbundene Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein kann Familienmitgliedschaften anbieten. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.	Bislang können Minderjährige keine Mitglieder werden. Faktisch werden Minderjährige aber seit Jahren in der Mitgliederliste geführt und es wird auch ein Familienbeitrag für eine Familienmitgliedschaft angeboten. Beides bildet die Satzung bislang nicht ab.
2. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.	2. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.	
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Als Ende der Mitgliedschaft gelten das Eingangsdatum der Austrittserklärung oder das Datum des Ausschlußbescheides. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.	3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste aufgrund ausstehender Zahlungen oder Tod. Der Austritt ist in Textform zu erklären. Als Ende der Mitgliedschaft gelten das Eingangsdatum der Austrittserklärung, das Datum des Ausschlussbescheides oder das Todesdatum. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.	Vorgeschlagen wird die Änderung: 1. Minderjährige können ordentliche Mitglieder werden. 2. Stimmrechte bleiben nicht übertragbar. 3. Familienmitgliedschaften werden angeboten: Alle Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. 4. Einführung einer Beitragsordnung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, damit
4. Der Ausschluß wird nach vorherigem Anhören des Mitgliedes wirksam, wenn dieses gegen die Ziele des Vereins oder dessen Satzung gröblich verstößt bzw. durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins bewirkt oder befürchten läßt. Der Ausschluß wird vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.	4. Der Ausschluss wird nach vorherigem Anhören des Mitgliedes wirksam, wenn dieses gegen die Ziele des Vereins oder dessen Satzung gröblich verstößt bzw. durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins bewirkt oder befürchten lässt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.	

	5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit Mitgliedsbeiträgen für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.	Anpassungen keiner Satzungsänderung bedürfen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung einem Mitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft übertragen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.	6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft übertragen werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.	5. Anpassung der Ehrenmitgliedschaft-Regelung: Befreiung von Beitragspflichten.
	§ 5a Rechte der Mitglieder Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht steht natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Juristische Personen sowie Vereine, Organisationen und Einrichtungen üben ihr Stimmrecht durch eine gegenüber dem Vorstand in Textform benannte vertretungsberechtigte natürliche Person aus. Ihnen steht jeweils eine Stimme zu. Stimmrechte sind nicht übertragbar.	Neu: Rechte der Mitglieder Die Mitgliederliste enthält seit Jahren minderjährige Mitglieder. Stimmrechte waren und bleiben nicht übertragbar. Der Vorstand empfiehlt ein Stimmrecht ab 16 Jahren. Ungeklärt ist bislang, wie juristische Personen entsprechend der alten Satzung ihr Stimmrecht ausüben konnten. In der Mitgliederversammlung ist bislang nicht ermittelbar, ob und

		welches Vertretungsrecht für eine juristische Person ausgeübt wird.
§ 6. Organe 1. Die Organe des Vereins sind die a) Mitgliederversammlung b) der Vorstand 2. Bei Bedarf können besondere Ausschüsse durch die Organe eingesetzt werden.	**§ 6. Organe** 1. Die Organe des Vereins sind die a) Mitgliederversammlung b) der Vorstand 2. Bei Bedarf können besondere Ausschüsse durch die Organe eingesetzt werden.	Keine Änderung
§ 7. Die Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Vereins. Sie ist insbesondere und ausschließlich zuständig für: a) die Entgegennahme des Jahresberichts b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts c) die Entlastung des Vorstands d) die Wahl des Vorstands e) die Wahl von 2 Kassenprüfern f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen 2. Einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung ist	**§ 7. Die Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für: a) die Entgegennahme des Jahresberichts b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts c) die Entlastung des Vorstands d) die Wahl des Vorstands e) die Wahl von 2 Kassenprüfern f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen 2. Einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,	Bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wird die Ausschließlichkeit in der Zuständigkeit gestrichen. Dies ermöglicht auch, anderweitige Beschlüsse, Grundsatzbeschlüsse und Resolutionen in der Mitgliederversammlung beraten und beschließen zu können. Neu: Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Höhe der Mitgliedsbeiträge)

einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand selbst dies für notwendig hält. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den im Ortsbereich vorwiegend gelesenen Zeitungen oder durch ausreichenden öffentlichen Aushang einberufen.	wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe in Textform beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand selbst dies für notwendig hält. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden in Textform per E-Mail eingeladen. Mitglieder, für die keine E-Mail-Adresse vorliegt, werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise eingeladen. Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung über die vom Verein regelmäßig genutzten Informationsmedien öffentlich bekannt gemacht.	Einladungsfrist zehn Tage und Bekanntgabe der Tagesordnung bleiben bestehen. Neu: Einladungen per E-Mail wird ermöglicht, sofern E-Mail-Adressen angegeben wurden. Aufgrund des Medienwandels (Rückgang Abonnentenzahlen, Rückgang der Medienvielfalt) wird von den „im Ortsbereich vorwiegend gelesenen Zeitungen“ abstand genommen. Aushänge, Social Media-Werbungen, Annoncen in Anzeigenblättern sollen weiterhin möglich und geboten sein.
3. Eine Änderung der Satzung ist nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.	3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.	
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.	4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.	
§ 8. Vorstand	**§ 8. Vorstand**	

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern.	1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.	Sprachliche Anpassung
2. Der / die Vorsitzende, oder der / die stellv. Vorsitzende oder ein Beisitzer vertreten jeweils gemein-sam mit einem Beisitzer / einer Beisitzerin den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 54 BGB ist ausge-schlossen.	2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine dieser Personen gemeinsam mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten.	Vorgeschlagene Änderung: Anpassung der Vertretungslogik. Bislang können zwei Beisitzer den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zukünftig vertreten eine vorsitzende und eine stellv. vorsitzende Person den Verein gemeinsam oder jeweils eine der beiden Personen gemeinsam mit einem Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wieder-wahl ist möglich. Der Vorstand tritt vorzeitig zurück, wenn ihm die Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund das Vertrauen entzieht.	3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt vorzeitig zurück, wenn ihm die Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund das Vertrauen entzieht.	
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Legt ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen sein Amt vorzeitig nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied wählen.	4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Legt ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen sein Amt vorzeitig nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied wählen.	

5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.	5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.	
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination dieser Formen durchgeführt werden.	Neu: Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.	Beschlüsse mit in Telefon- und Videokonferenz setzen keine persönliche Anwesenheit vor Ort mer voraus.
	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.	Auch im Vorstand gelten nun Mehrheitsregelungen.
	Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Für Umlaufbeschlüsse gelten dieselben Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheit wie für Beschlüsse in Vorstandssitzungen..	Vorgeschlagen wird die Einführung schriftlicher Umlaufbeschlüsse.

Es ist ein Beschluß-protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.	Jede Vorstandssitzung und jeder Umlaufbeschluss sind in Textform zu dokumentieren.	Die Dokumentation von Vorstandssitzungen und Beschlüssen wird ausgeweitet.
§ 9. Mitgliedsbeitrag Die Mitglieder entrichten einen jährlich im voraus fälligen Beitrag, dessen Höhe von der Mitglieder-versammlung festgesetzt wird.	**§ 9. Mitgliedsbeitrag** Die Mitglieder entrichten einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge sowie Einzelheiten zur Beitragszahlung, zu Beitragsarten und zu Beitragsermäßigungen regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.	Die Beitragshöhe wird bislang in einem Protokoll einer Mitgliederversammlung dokumentiert. Dies soll durch die neue Beitragsordnung formalisiert und transparenter werden.
§ 10. Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**§ 10. Geschäftsjahr** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Keine Änderung
§ 11. Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mit-gliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	**§ 11. Auflösung des Vereins** 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2. Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der	Sprachliche Glättung Weiterhin bleibt, dass im ersten Anlauf die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein muss. Vorgeschlagen wird neu: Sollte die erste Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig sein, besteht die Möglichkeit einer Wiederholung, bei der dann die Anzahl

	Beschluss über die Auflösung bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.	stimmberechtigter Mitglieder unerheblich ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der / die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	3. Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	
§ 12. Vermögensheimfall Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der uneingeschränkten Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Vereine des Stadtteils Aegidienberg in seinen Grenzen vom 31. Juli 1969 zu verwenden. Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Bürgervereins Aegidienberg e.V. am 28. März 2014 beschlossen.	**§ 12. Vermögensheimfall** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der uneingeschränkten Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Vereine des Stadtteils Aegidienberg in seinen Grenzen vom 31. Juli 1969 zu verwenden. Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Bürgervereins Aegidienberg e.V. am 11. Dezember 2026 beschlossen.	
	§ 13. Haftung 1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, sonstiger Organe, Ausschüsse sowie aller Personen, die im Auftrag oder im Interesse des	Neu ist eine formale Ergänzung der Haftungsfragen nach BGB. Dies ist ein Ergebnis interner Beratung und auch der Suche

	Vereins tätig werden, ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. 2. Werden die in Absatz 1 genannten Personen von Dritten wegen einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, stellt der Verein sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von den hieraus entstehenden Ansprüchen frei. 3. Verursacht ein Mitglied in Ausübung eines Vereinsamtes oder einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins einen Schaden, kann der Verein Schadensersatz nur verlangen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt auch für Regressansprüche des Vereins aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte.	nach Interessenten für den Vorstand im Herbst 2025. Persönliche Haftung bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern die Beschränkung gesetzlich zulässig ist.